

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 1172/2022 vom 27.10.2022

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 Bundes- Immissionsschutzgesetzes, i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Geneh- migung des Antrags der Windenergie Lehmborg GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V162-5.6 in Dorsten

Die Untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Recklinghausen hat der Windenergie Lehmborg GmbH & Co. KG im Wessendorfer Weg 27 in 46286 Dorsten, mit Antrag vom 21.07.2021 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V162-5.6, Gesamthöhe 229 m, Nabenhöhe 148 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 5600 kW in 46286 Dorsten, Gemarkung: Lembeck, Flur: 3, Flurstück: 12 erteilt.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht und Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz und zur Flugsicherheit ergangen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erheben. Die Klage ist gegen den Kreis Recklinghausen, vertreten durch den Landrat, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen zu richten und beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Eine Ausfertigung des Bescheides und ihrer Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 28.10.2022 bis 11.11.2022, während der Dienststunden zur Einsicht bei den folgenden Behörden aus. Aufgrund der aktuellen Situation durch den Corona-Virus (COVID-19/Sars-Cov-2) wird jeweils um vorherige telefonische Anmeldung gebeten:

1. Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Verwaltungsgebäude Halterner Str. 28, 46284 Dorsten im 1. OG im Zimmer 111, telefonische Terminvereinbarung erforderlich unter 02362-66-0.

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Einsichtnahme während der Dienststunden.
Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

2. Kreisverwaltung Recklinghausen, Fachdienst Umwelt, Untere Immissionsschutz-behörde, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, 3. Etage, Zimmer 3.3.01, telefonische Anmeldung unter 02361/53-6036.

Einsichtnahme während der Dienststunden:

Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:15 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

3. Gemeinde Reken, Bürgerbüro, Kirchstraße 14, 48734 Reken während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Montag 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid während des genannten Zeitraumes im Internet unter:

https://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/_index2.asp?seite=angebot&id=17555 einzusehen.

Das Vorhaben wird zudem gemäß § 20 UVPG über das UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Corona-Virus an den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht zu nehmen, wenden Sie sich bitte an die Kreisverwaltung Recklinghausen unter der Telefonnummer 02361/53-6036 sowie jederzeit elektronisch unter der E-Mail-Adresse umwelt@kreis-re.de, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen im Verfahren erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und ihre Begründung können von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Kreisverwaltung Recklinghausen, Untere Immissionsschutzbehörde, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, innerhalb der Klagefrist angefordert werden.

Recklinghausen, 27.10.2022

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
I.A.

gez.

Haumann
Fachbereichsleiter